

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	Bebauungsplan "Solarpark Agri-PV Eichenhof"	
1.2	Natura 2000-Gebiete <small>(bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)</small>	Gebietsnummer(n) 8017-441 7916-6311	Gebietsname(n) VSG Vogelschutzgebiet Baar FFH Baar, Eschach und Südostschwarzwald
1.3	Vorhabenträger	Adresse Stadt Bräunlingen Kirchstraße 10 78199 Bräunlingen	Telefon / Fax / E-Mail Volker Dengler, Stadtbaumeister 0771 603-180 Volker.Dengler@braeunlingen.de
1.4	Gemeinde	Bräunlingen	
1.5	Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small>	Landratsamt Schwarzwald-Baar	
1.6	Naturschutzbehörde	Untere Naturschutzbehörde Schwarzwald-Baar	
1.7	Beschreibung des Vorhabens	Auf den Flurstücken 1975, 1505 und 1525, ist die Errichtung eines Solarparks geplant. Der Bebauungsplan (BPlan) umfasst eine Fläche von ca. 21,7 ha. <input checked="" type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

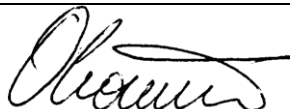
- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger oder Beauftragter):

Anschrift *	Telefon *	Fax *
ARCUS Ing.-Büro	0771--1859 6357	
Gumpstr. 15	e-mail *	
78199 Bräunlingen	arcus-hk@gmx.de	
	* sofern abweichend von Punkt 1.3	

01.03.2024

Datum



Unterschrift

Eingangsstempel
 Naturschutzbehörde
 (Beginn Monatsfrist gem.
 § 34 Abs. 6 BNatSchG)

Erläuterungen zum Formblatt sind bei der Naturschutzbehörde erhältlich
 oder unter <http://natura2000-bw.de> @ "Formblätter Natura 2000"

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

4.1 Liegt das Vorhaben

Vermerke der
zuständigen Behörde

- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?

⇒ weiter bei Ziffer 4.2

4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?

- ja** ⇒ weiter bei Ziffer 5
- nein** ⇒ weiter bei Ziffer 4.3

4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.

Fristablauf:

⇒ weiter bei Ziffer 5

(1 Monat nach Ein-
gang der Anzeige)**5. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)**

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
Grünland, Acker	Milvus milvus (Rotmilan)	
	Milvus migrans (Schwarzmilan)	
	Myotis myotis (Großes Mausohr)	
	Mopsfledermaus (Barbastella barbastellus)	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

**) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

- weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1	anlagebedingt			
6.1.1	Flächenverlust: Überstellung mit Modulen	Rotmilan	Verlust Nahrungshabitat im Radius <500m zum Horst: => mittlere Betroffenheit	
		Schwarzmilan	<ul style="list-style-type: none"> bei der aktuellen Nutzung ist die Nahrungserreichbarkeit aufgrund der Auswuchshöhe der Kulturpflanzen nur temporär gegeben durch die Minimierungsmaßnahmen (z.B. Altgrasstreifen unter den Modulen, Blühfläche) wird das Nahrungsangebot auf der Fläche erhöht, was auch in die umliegenden Flächen ausstrahlt durch den Modulreihenabstand von mind. 10m wird von einer Nutzung durch Milan ausgegangen durch Saumstreifen wird eine Verbesserung des Nahrungsangebotes erreicht gleiches gilt für die erforderlichen CEF-Maßnahmen für die Feldlerche, die auch den Milanen zugute kommen 	
		Großes Mausohr	Mausohren nutzen Wälder mit geringer Bodenvegetation und extensive/ gemähte Wiesen und Weiden zur Nahrungssuche. Trotz der Nähe (2km) zur Wochenstube wird nicht von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen, da <ul style="list-style-type: none"> die Nutzung zwischen den senkrecht stehenden Modulreihen sich nicht ändert bzw. Eher extensiviert wird, was das Nahrungsangebot erhält/ erhöht, der bodennahe Jagdflug auch zwischen den Modulreihen mit mind. 10m Abstand stattfinden kann 	
		Mopsfledermaus	Waldart, nutzt lichte Wälder u. Waldränder. Wochenstuben im Einflußbereich (5km) nicht bekannt. Keine Beeinträchtigung möglicher Vorkommen zu erkennen, da <ul style="list-style-type: none"> Wald bevorzugte Jagdhabitats, Waldnahe Flächen aufgewertet werden, das Flugverhalten der Art ggf. eine Nutzung des Solarparks erwarten läßt 	
6.2	betriebsbedingt			
6.2.1	Ggf. Infraschall durch Wechselrichter	Großes Mausohr, Mopsfledermaus	Unerheblich, da <ul style="list-style-type: none"> geringe Reichweite nur bei Sonne (keine Fledermausaktivität) 	
6.3	baubedingt			
6.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	Rotmilan Schwarzmilan	Temporäre Auswirkungen auf Nahrungshabitats durch Störung, Ausweichflächen im Umfeld ausreichend vorhanden	
6.3.2	Emissionen	Großes Mausohr		
6.3.3	akustische Wirkungen	Mopsfledermaus		

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische

Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.

Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: unten

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
7.1	Rotmilan	Solarpark Döggingen 1 (4 ha) Solarpark Döggingen 2 (13 ha) Solarpark Waldhausen (in Planung, 17ha) Solarpark Döggingen Süd (ca. 4 ha, 2016)	Überstellung von Nahrungshabitaten -> Ausgleich durch Feldlerchenmaßnahmenflächen und Rotmilanmaßnahmen	
7.2	Schwarzmilan			
7.3	Großes Mausohr			
7.4	Mopsfledermaus		Keine Auswirkungen	
7.5	Alle o.g. Arten	Geplant: Windpark Bräunlingen mit 4 WKA	<ul style="list-style-type: none"> • Erhöhtes Tötungsrisiko durch Kollision • Habitatverlust im Wald 	

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

8. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Durch die erforderlichen CEF-Maßnahmen zum Erhalt des Feldlerchenbestandes werden für die beiden Solarparke Döggingen 1 + 2 voraussichtlich insgesamt ca. 5,5 ha Hektar Ackerfläche (in mehreren Teilflächen) als lückige Blühflächen mit Schwarzbrachenanteilen entwickelt. In diesen Flächen ist mit einer deutlichen Verbesserung des Nahrungsangebotes und auch der ganzjährigen Nahrungserreichbarkeit für die beiden Milanarten zu rechnen, die den Verlust durch die Überstellung kompensiert. Zusätzlich fördert dort die Umwandlung der Modulfläche in extensives Grünland sowie die Anlage von Saumstreifen die Kleinsäuger- und Insektenfauna in den angrenzenden Flächen. In Summe wird daher keine erhebliche Verschlechterung für die Milane erwartet.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

9. Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde

- Auf der Grundlage der vorstehenden Angaben und des gegenwärtigen Kenntnisstandes wird davon ausgegangen, dass vom Vorhaben **keine erhebliche Beeinträchtigung** der Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiete ausgeht.

Begründung:

- Das Vorhaben ist geeignet, die Schutz- und Erhaltungsziele des / der oben genannten Natura 2000-Gebiets / Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. **Eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung muss durchgeführt werden.**

Begründung:

Bearbeiter Naturschutzbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
Erfassung in Natura 2000 Eingriffsdatenbank durch:	Datum	Handzeichen	Bemerkungen

Bearbeiter Genehmigungsbehörde (Name, Telefon)	Datum	Handzeichen	Bemerkungen
--	-------	-------------	-------------